



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Reform des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes – Urteil des Bundesverfassungsgerichts jetzt umsetzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus seiner Entscheidung vom 26. April 2022 vollständig und umfassend umzusetzen und einen Vorschlag für ein bürgerrechtsfreundliches und verfassungsrechtskonformes Verfassungsschutzgesetz auf den Weg zu bringen.

Insbesondere sind hierfür die Ergebnisse der Anhörung vom 25. April 2023 zu berücksichtigen.

Folgende Erkenntnisse sind insbesondere abzubilden:

1. Dem Gebot der Normenklarheit ist Rechnung zu tragen, deshalb ist im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) ein Katalog der zulässigen nachrichtendienstlichen Mittel aufzunehmen.
2. Die Datenübermittlung zwischen Landesamt für Verfassungsschutz und Strafverfolgungsbehörden muss an eng gefasste Übermittlungsermächtigungen gekoppelt werden, hierbei ist ein Straftatenkatalog zu erarbeiten, der staatschutzspezifische Verbrechen abdeckt und mithin einen eigenen nachrichtendienstspezifischen Begriff der „besonders schweren Straftat“ unabhängig von der Strafprozessordnung entwickelt.
3. Minderjährige sind vor einer Beobachtung durch das Landesamt für Verfassungsschutz besser zu schützen, die Verarbeitung und Löschung ihrer Daten altersgestuft an klare enge Vorgaben zu binden.
4. Der gezielte personenbezogene Einsatz von Verdeckten Ermittlern und Vertrauensleuten muss als Maßnahme hoher Eingriffsintensität an eine deutlich qualifiziertere Eingriffsschwelle als derzeit vorgesehen gebunden werden.

Begründung:

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 26. April 2022 das BayVSG in weiten Teilen für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Zahlreiche Vorschriften des 2016 umfassend reformierten BayVSG werden in dieser Entscheidung für verfassungswidrig erklärt. Eine Reform hat das Gericht bis zum 31.07.2023 angemahnt.

Die Staatsregierung und die sie tragenden Fraktionen haben hierfür ein gesetzgeberisch denkbar umständliches Verfahren gewählt: Anstatt nach der Entscheidung des BVerfG einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, beschränken sich die Fraktionen CSU

und FREIE WÄHLER darauf, einen Änderungsantrag ins Parlament einzubringen. Dieser bezieht sich seinerseits auf einen Gesetzentwurf aus dem Jahr 2022, der das BayVSG ändern sollte, allerdings noch vor dem Urteil des BVerfG erarbeitet und ins parlamentarische Verfahren eingebracht worden ist. Die Lesbarkeit der vorliegenden Änderungsvorschriften ist dadurch erheblich erschwert. Viel schwerwiegender wiegt allerdings der Umstand, dass eine Formulierung von alternativen Änderungsvorschlägen durch andere Fraktionen quasi ausgeschlossen ist, da das Parlament keinen Gesetzentwurf diskutiert, sondern einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf.

Gleichwohl schlagen wir die Berücksichtigung der folgenden Erkenntnisse aus der Anhörung vom 25.04.2023 vor:

Dem vorliegenden Änderungsantrag der Fraktionen CSU und FREIE WÄHLER sowie dem zugrundeliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung aus dem Jahr 2022 fehlt ein abschließender Katalog zulässiger nachrichtendienstlicher Mittel. Diese lediglich in einer geheimen Dienstvorschrift aufzuzählen, ist mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Normenklarheit nicht vereinbar. Eine Beeinträchtigung der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz durch einen abschließenden gesetzlichen Katalog ist nicht zu befürchten, da solche Regelungen in anderen Bundesländern existieren und die dortigen Verfassungsschutzbehörden nicht belasten.

Die Datenübermittlung zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und den Strafverfolgungsbehörden ist verfassungsfest auszugestalten. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die Übermittlung nicht praxisfern ausgestaltet wird. Die Anhörung hat gezeigt, dass die starre Regelung, eine besonders schwere Straftat an den Strafrahmen von mehr als 5 Jahren zu binden, eine Reihe von staatschutzrelevanten Delikten komplett außen vor lassen würde (z. B. Volksverhetzung, Fortführen einer für verfassungswidrig erklärten Partei, Verstoß gegen Vereinsverbot). Die Tatbestände des Staatsschutzstrafrechts als strafrechtliche Ausprägung der wehrhaften Demokratie weisen in vielen Fällen aufgrund ihrer Schutzgüter eine besondere Nähe zum Beobachtungsauftrag der Verfassungsschutzbehörde auf. Dieser Umstand rechtfertigt eine Datenübermittlung auch dann, wenn der gesetzliche Strafrahmen nicht über fünf Jahre Freiheitsstrafe hinausgeht. Der Gesetzgeber muss unabhängig vom Strafprozessrecht einen eigenen nachrichtendienstspezifischen Begriff der „besonders schweren Straftat“ definieren und einen entsprechenden Katalog erarbeiten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger stellt einen besonders intensiven Eingriff in deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Dieser intensive Grundrechtseingriff muss klar durch ein altersgestuftes Konzept zur Erhebung, Verarbeitung und Löschung der personenbezogenen Daten abgesichert sein. Ausreichende Regelungen fehlen bislang, stattdessen steht dem Landesamt nach den vorliegenden Vorschlägen eine umfassende Bevorratungs- und Nutzungsbefugnis bezüglich der personenbezogenen Daten Minderjähriger zur Verfügung.

Wegen der typischerweise hohen Eingriffsintensität des gezielt personenbezogenen Einsatzes von Verdeckten Ermittlern und Vertrauensleuten darf dieser Einsatz nur zugelassen werden, wenn die betreffende Bestrebung oder Tätigkeit gesteigert (und nicht nur erheblich) beobachtungsbedürftig ist. Dies ist ausdrücklich zu regeln.